

Az.: NC 2 B 326/11
NC 15 L 1053/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Technische Universität Dresden
vertreten durch den Rektor
dieser vertreten durch das Justitiariat
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zahnmedizin, 1. FS, WS 2011/2012, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. Dezember 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 8. Dezember 2011 - NC 15 L 1053/11 - wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde, mit der sich die Antragstellerin gegen die Kostenentscheidung im Beschluss des Verwaltungsgerichts nach § 80 Abs. 7 VwGO wendet, ist unzulässig.

Gemäß § 158 Abs. 1 VwGO ist die Anfechtung der Entscheidung über die Kosten unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird. Der Zweck der Bestimmung besteht darin, das Rechtsmittelgericht von der Pflicht freizustellen, ohne Entscheidung zur Hauptsache allein die Kostenentscheidung isoliert überprüfen zu müssen (BVerwG, Beschl. v. 14. Juni 1999, NVwZ-RR 1999, 693). Zwar richtet sich das Beschwerdebegehren der Antragstellerin bei formaler Betrachtung auf die Aufhebung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts insgesamt. Dies ist jedoch unerheblich, da hinsichtlich der Entscheidung in der Hauptsache kein zulässiges Rechtsmittel gegeben ist, weil die Antragstellerin insoweit nicht beschwert ist (BVerwG, Beschl. v. 14. Juni 1999 a. a. O.).

Nachdem die Antragstellerin nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 30. November 2011, aber vor Durchführung des dort angeordneten Losverfahrens anderweitig einen endgültigen Studienplatz erhalten hat, ist ihr rechtliches Interesse an der vorläufigen Zuweisung eines Studienplatzes bei der Antragsgegnerin entfallen. Damit ist die Entscheidung in der Hauptsache, die Ablehnung des Eilantrags, für die Antragstellerin mangels Beschwerde nicht (mehr)

anfechtbar. Dies entspricht auch dem Vorbringen der Antragstellerin, der es „ersichtlich ausschließlich um die geänderte Kostenentscheidung“ geht.

Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch Zweifel an der Begründetheit der Beschwerde bestehen. So lässt die angegriffene Kostentscheidung nicht eindeutig erkennen, ob sie sich tatsächlich auf die Kosten des gesamten Eilrechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht bezieht, wie die Antragstellerin rügt, oder ob sie sich - richtigerweise - lediglich auf das Abänderungsverfahren nach § 123 i. V. m. § 80 Abs. 7 VwGO erstreckt und die Kostenentscheidung des Beschlusses nach § 123 VwGO vom 30. November 2011 unberührt lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 52 Abs. 1, 2 GKG (vgl. Beschl. d. Senats v. 13. Juli 2005, NVwZ-RR 2006, 219).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*